

Ordnung zur Wahl von Mitgliedern der Gemeindeleitung der FeG Singen am Hohentwiel

Vorwort

Diese Ordnung dient dazu, Wahlen zur Gemeindeleitung (GL) schriftlich und durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung zu regeln. Sie betrifft ausschließlich Mitglieder der Gemeindeleitung und gilt nicht für Bereichsleiter und Diakone, die nicht Teil der Gemeindeleitung sind. Diese Regeln sind kein Gesetz, sondern sollen helfen, damit wir gemeinsam und geleitet vom Heiligen Geist, Gottes Willen erkennen und umsetzen. Nicht mehr und nicht weniger. Sie behalten dienenden Charakter.

Die jeweilige GL trägt dafür Sorge, dass diese Ordnung offen bleibt für das Wirken des Heiligen Geistes.

Diese Wahlordnung versteht sich als nachgeordnete Konkretion der im Sept. 2022 beschlossenen Gemeindeordnung¹. Dort getroffene Festlegungen werden vorausgesetzt und sind vorrangig. Um gültig zu werden, muss diese Ordnung in einer Gemeindeversammlung möglichst einmütig, jedoch mit mindestens 2/3 Mehrheit angenommen werden.²

1. Bedeutung der Wahl / Wahlverständnis

Die GL wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Solche Wahlen werden als ein Werkzeug Gottes im Sinne von Bestätigungswahlen (z.B. Apg. 6,1ff) verstanden.³ Per Wahl will die Gemeinde Gottes Willen (nach)vollziehen und jene Personen in die GL senden, die der dreieinige Gott bereits in die Gemeinde gegeben hat und die er in der Leitungsverantwortung haben will. So sollen Mitglieder der GL ihre Berufung zum Dienst von Gott erhalten und das Vertrauen der Mitglieder durch eine Bestätigungswahl erhalten (1.Thes. 5,12f). Die Wahlen sollen ein geistlicher Prozess für alle Beteiligten sein. Je mehr wir im Gebet Gottes Leitung erbitten und auf ihn hörend agieren, desto segensreicher kann Gott sie gebrauchen. Zur Wahl fragen wir (Gemeinde, GL, Kandidaten) also gemeinsam: Wen hat der Herr der Gemeinde durch Leben und Lehre bereits für die GL in unsere Gemeinde gestellt, dem wir mit unserer Wahl unser Vertrauen aussprechen und bestätigen können?

¹ siehe dort Punkt 7.5

² siehe dort: 8.1. Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung und Gemeindeleitung sollen möglichst einmütig gefasst werden. Nur in Zweifelsfällen soll eine Stimmenmehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind bei der Berechnung nicht mitzuzählen), so soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und ernstlichem Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist.

³ siehe dort: 7.5. Berufungen in die Gemeindeleitung sollen im Fragen nach Gottes Willen möglichst einmütig erfolgen. Wahlen zur Gemeindeleitung werden als Bestätigungswahlen verstanden und erfolgen in geheimer Abstimmung.

Mit der Wahl geben Gemeindemitglieder allerdings nicht die geistliche Verantwortung ab. Sie bleiben zusammen mit der GL verantwortlich, die geistlichen Entwicklungen zu unterstützen, die der dreieinige Gott vorantreiben will.

2. Zusammensetzung der GL

Diese ist in der bestehenden Gemeindeordnung folgendermaßen bestimmt:

„7.1. Die Gemeindeleitung besteht aus mehreren volljährigen Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl berufen werden und wiederwählbar sind. Leitende Hauptamtliche gehören für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde zur Gemeindeleitung.“

Außerdem ist in der Gemeindeordnung neben der Volljährigkeit und Mitgliedschaft festgelegt:

„7.2. Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.“

Sie muss laut Statuten aus mehreren volljährigen, wiedergeborenen Personen bestehen. Sie kann sich aus Ältesten und Diakonen zusammensetzen. Mitglieder der GL müssen also entweder das biblische Profil von „Ältesten“⁴ oder von „Diakonen“⁵ erfüllen (Phil. 1,1), wobei eine Gemeindeleitung in der Regel nicht ohne Älteste (Plural!) arbeiten kann.

3. Voraussetzung für Kandidaten

Freudige Motivation zum Dienst (1.Tim. 3,1f), Identifikation mit unserer Gemeinde, und bejahende Bereitschaft zu dienender Leitung (1.Petr 5,1ff) sollen alle Kandidaten prägen. Es wird einer Gemeinde zum Segen, wenn die Leitung ihr gerne dient (Hebr. 13,17) und sie von Gebet und der Achtung der Gemeinde getragen wird. Die GL arbeitet als Team und trägt die Verantwortung gemeinsam.

Für **Diakone** gilt:

- sie übernehmen in der Regel für einen Teilbereich des Gemeindelebens geistliche Verantwortung.
- sie sind schon einige Zeit in der Gemeinde und haben sich als bewährte, treue Christen erwiesen.
- sie werden für maximal 4 Jahre gewählt.
- nach biblischem Zeugnis können Frauen wie Männer als Diakone dienen.
- sie sollen möglichst einmütig gewählt werden, brauchen für eine gültige Wahl aber mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Wiederwahl ist möglich.

⁴ Weitere biblische Begriffe neben Presbyter sind Bischöfe, Vorsteher, Hirten, Aufseher, Leiter: 1.Tim. 3,1ff; Tit. 1,5ff; 1.Petr. 5,2ff; Apg. 20,28ff; Eph. 4,11ff; Hebr. 13,7.17ff; 2.Kor 5,20; Röm. 12,8 u.a.

⁵ Apg. 6; 1.Tim. 3,8ff; Röm. 15 u.a.

Für **Älteste** gilt:

- sie sollten länger gläubig sein und länger zu unserer Gemeinde gehören.
- sie sollten geistliche Leitungsverantwortung übernommen, sich dabei bewährt und das Vertrauen der Gemeinde gewonnen haben.
- laut Gemeindeordnung gilt:
„Älteste“ werden als solche in der Regel für vier Jahre gewählt. Älteste müssen die besonderen Voraussetzungen (1.Tim. 3,1-7; Titus 1,5-9 u.a.) erfüllen. Ihnen ist im Miteinander mit der Gemeindeversammlung die geistliche Verantwortung für die Gesamtgemeinde mit Schwerpunkten in den Bereichen Lehre, Seelsorge und Leitung (z.B. Richtungskompetenz; strategische Entscheidungen; Visionsklärung; usw.) anvertraut.“
d.h. sie müssen fähig sein, gesunde biblische Lehre und Ausrichtung des Gemeindelebens zu beurteilen und mitzuprägen.
- Geistliche Leitung bedarf vor allem glaubwürdiger Lebensführung und Treue gegenüber Jesus. Deshalb sind Glauben und Lebensführung bei den Kandidaten wichtiger als besondere Begabungen. Die Frucht des Geistes (Gal. 5,22) ist grundlegende Voraussetzung für einen gesegneten Dienst. Geistesbegabungen können charakterliche Reife nicht ersetzen.
- nach biblischem Zeugnis soll die geistliche Verantwortung für Leben und Lehre der Gesamtgemeinde von Männern getragen werden
- sie sollen möglichst einmütig gewählt werden, brauchen für eine gültige Wahl aber mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
- Wiederwahl ist möglich

4. Vorbereitung der Wahl / Kandidatenfindung und Wahldurchführung

Die GL informiert die Gemeinde frühzeitig über anstehende Wahlen und teilt dabei mit, wie viele Personen in der anstehenden Wahl wünschenswert wären. Zudem wird die Gemeinde darüber belehrt, was das Neue Testament unter diesem Leitungsdienst versteht. Alle Beteiligten begleiten die Wahl durch regelmäßige Gebete, einzeln und gemeinschaftlich (z.B. Gebetsabend, veröffentlichte Gebetsanliegen, ...).

Für die Wahlen zur Gemeindeführung wird ein Wahlausschuss (WA) eingesetzt, der aus 3-5 Personen besteht. Mindestens zwei davon werden per Wahl in einer Gemeindeversammlung (möglichst einmütig, aber mit jeweils mindestens 2/3 Zustimmung) berufen. Mindestens eine Person, die möglichst Ältester ist, wird von der GL bestimmt. Dem WA können nur Personen angehören, die bei der anstehenden Bestätigungswahl selbst nicht kandidieren wollen. Der WA bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und einen Stellvertreter (z.B. für den Krankheitsfall oder Verhinderung).

Der WA hat die Aufgabe, eine Liste der Kandidaten zu erstellen. Hierzu erbittet der WA von den Gemeindemitgliedern Vorschläge für mögliche Kandidaten. Bei den Vorschlägen soll bereits angegeben werden, ob die Vorgeschlagenen als Älteste oder als Diakone gesehen werden. Der WA dokumentiert die Vorschläge in einer

Vorschlagsliste und hält dort fest, welche Person von wie vielen Mitgliedern als Diakon und / oder Ältester vorgeschlagen wurden. Diese Vorschlagsliste wird der GL mitgeteilt.

Der Wahlleiter führt mit den Personen auf der Vorschlagsliste zusammen mit mindestens einem weiteren Ältesten, sowie ggfs. weiteren Personen des Wahlausschusses, Klärungsgespräche, wobei dies in der Regel in der Reihenfolge der Häufigkeit der Nennungen erfolgt. Dabei sollen mindestens so viele Vorgeschlagene angesprochen werden, wie für die Wahl an Kandidaten gewünscht wurden.

Gemeinsam wird geklärt, ob eine Kandidatur für den Dienst als Älteste oder Diakon/-in angemessen ist und ob jeweils die biblischen Vorgaben erfüllt sind. Dabei werden verschiedene Aspekte durchgesprochen (z.B. Biblische Voraussetzungen; Unterschiede von Ältesten und Diakonen; ggfs. Unterstützung durch den Ehepartner; Dienstumfang; Arbeitsteilung; Irr- oder Sonderlehren; Vorbehalte und Fragen, usw.). Die Gespräche werden in der Haltung geführt, jene Kandidaten zu finden, die Gott der Gemeinde für die Gemeindeleitung geschenkt hat (Bestätigungswahl). Sollten sich aus den Gesprächen offene Fragen oder Bedenken ergeben, soll ein vertiefendes Gespräch, ggfs. mit weiteren Personen des Wahlausschusses, stattfinden. Wenn vorgeschlagene Person und Wahlausschuss einmütig den Eindruck haben, dass einer entsprechenden Kandidatur nichts im Wege steht und Gottes Führung entspricht, wird die Person vom Wahlausschuss als Kandidat benannt. Der Wahlleiter informiert die GL über das Ergebnis und erstellt die Kandidatenliste, je für Älteste oder Diakone, und stellt diese spätestens mit der Einladung zur Gemeindeversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, der Gemeinde vor.

5. Durchführung der Bestätigungswahl

Hinsichtlich des Wahltermins und der Wahlperiode wird angestrebt, dass sich die Wahlperioden der Mitglieder in der GL überschneiden, so dass auch beim regulären Dienstende von Mitgliedern möglichst immer eine arbeitsfähige GL im Dienst ist.

Alle Kandidaten stellen sich spätestens in der Gemeindeversammlung der Gemeinde vor. Die Wahl erfolgt in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung. Sie wird in geheimer Wahl durchgeführt. Auf den Stimmzetteln wird jeweils jede zur Wahl stehende Person aufgeführt. Durch Ankreuzen wird geäußert, ob man die Wahl eines Kandidaten unterstützt („Ja“) oder nicht („Nein“).⁶ Es gibt nur die Möglichkeit

⁶ Für den Fall, dass eine Gemeindeversammlung nicht in Präsenz durchgeführt wird, muss der WA gemeinsam mit der GL eine passende Lösung finden. Grundlage ist folgender Passus in der Gemeindeordnung:

„6.4. Umstände halber kann eine Gemeindeversammlung ausnahmsweise auch ohne gleichzeitige physische Anwesenheit eines Teils oder sämtlicher Gemeindemitglieder an einem bestimmten Versammlungsort durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, wenn auf Grund gewichtiger tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgründe eine physische Anwesenheit der Gemeindemitglieder nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Die Entscheidung obliegt der Gemeindeleitung. Die Art der Durchführung der Gemeindeversammlung ist mit der Einladung bekannt zu machen.“

entweder "Ja" oder "Nein" anzukreuzen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes Gemeindemitglied kann auf seinem Stimmzettel pro Kandidaten maximal eine Stimme vergeben. Briefwahl ist bei Verhinderung bis 48 Stunden vorher auf Auftrag beim WA möglich. Die Briefwahl-Stimmzettel müssen spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung dem Wahlleiter vorliegen. Der WA bestimmt mindestens zwei Personen zur Auszählung der Stimmen.

Nach Stimmenauszählung wird der Gemeindeversammlung nur mitgeteilt, ob ein Kandidat die vorgesehene notwendige Stimmenanzahl erreicht hat und somit gewählt wurde oder nicht. Der Wahlleiter fragt die Gewählten einzeln und nacheinander, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle einer bejahenden Antwort ist die gewählte Person Mitglied der Gemeindeleitung. Der Wahlleiter bittet die Gemeinde in der Gemeindeversammlung, für die gewählten und amtierenden Personen der GL zu beten.

6. Nach der Wahl

Die genaue Stimmenanzahl aller Kandidaten wird auf Dauer geheim gehalten. Die Wahlunterlagen inklusive der Stimmzettel werden vom Wahlleiter in einem verschlossenen Umschlag an das Gemeindearchiv übergeben und mindesten vier Jahre aufbewahrt. Damit endet der Auftrag des WA. Gewählte werden nach der Wahl unter Handauflegung und Gebet in einem Gottesdienst für ihren Dienst eingesegnet.

7. Schlussbestimmung

Dieser Leitfaden ist eine Ergänzung zur Gemeindeordnung der FeG Singen. Sollten sich Unklarheiten dieser Wahlordnung zur Gemeindeordnung ergeben, so gilt im Zweifelsfall die Gemeindeordnung. Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluss einer Gemeindeversammlung, möglichst einmütig, jedoch mit mindestens 2/3 Mehrheit, geändert werden.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 02. Juli 2023, dokumentiert durch das Protokoll dieser Gemeindeversammlung.